

nung nach, das wichtigste und nicht wohl zu hebende Dubium ist, sich leicht werden removiren lassen, inmaßen

a) auswärtiges Vermögen nicht belastet wird, sondern einheimisches noch nicht belastetes Einkommen das Steuer-Objekt ausmachen soll, da die Revenuen, welche jemanden hier in die Tasche fallen, kein auswärtiges Vermögen sind.

b) die Steuer de Anno 1757. keine Renten-Steuer, deren hier im Lande noch nie eine reine existirt hat, sondern eine Grund-Vermögens-Steuer war, bey der man auswärtiges Grund-Vermögen eines hiesigen Einwohners, wie ganz natürlich, nicht zum Steuer-Objekte wählen konnte.

c) eine einzuführende Renten-Steuer gewiß nicht so viel Misvergnügen und Mißtrauen gegen die Landes-Obrigkeiten erregen wird, als ein abermaliges, und nunmehr ewigfortwährendes, pallirtes, und auf eine virtuelle Renten-Steuer, ohne adäquates Prinzip hinaus laufendes Kopfgeld, wobey den Orts-Obrigkeiten wird nachgelassen werden müssen, die Steuer-Subjekte, in welche Klasse sie es zu verantworten vermögen, zu setzen, und mit dem Ein- und Austrangiren nach Pflichten zu wechseln.

d) die der Renten-Steuer unterzogene Besoldungen, dem Einkommen aus eigenem Vermögen allerdings bey einer Besteuerung gleich gestellet werden müssen, weil
1) Talente, wodurch man sich eine Besoldung eigentlich erwerben sollte, in materia collectarum dem geerbten Reichthume gleich gestellet werden mögen, und
2) weil man ohne Staat auch keine Besoldung genießen würde; daher der besoldete Diener des Staats